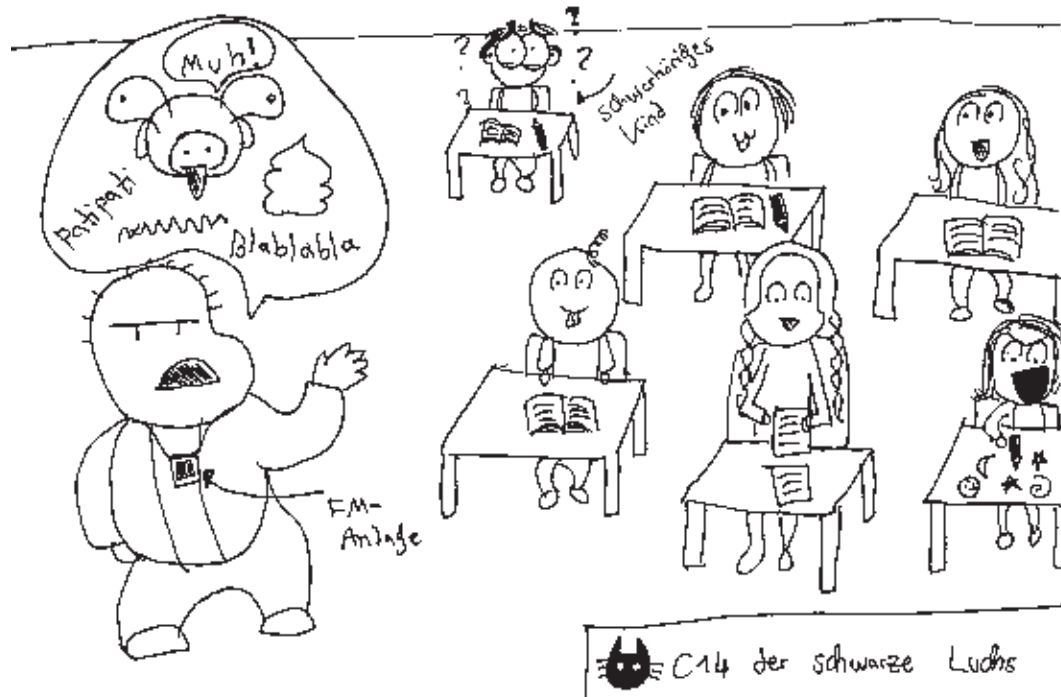




Elternvereinigung
hörgeschädigter
Kinder in Hessen e.V.



Schulbesuch mit Hörbehinderung

– ein Ratgeber für Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler,
Eltern und Interessierte –



Inhalt

1. Einleitung	Seite 3
2. Inklusion und weitere Begriffe	
2.1 Besuch einer allgemeinen Schule <u>ohne</u> sonderpädagogischen Förderbedarf	Seite 4
2.2 Schulbesuch <u>mit</u> Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Hören	Seite 4
2.3 DGS Deutsche Gebärdensprache	Seite 4
2.4 Fingeralphabet	Seite 4
2.5 AVWS	Seite 4
3. Warum ist die Hörbehinderung eine Herausforderung?	
3.1 Die besondere Situation von Schülerinnen und Schülern mit Hörbehinderung	Seite 4
3.2 Mit einseitiger Hörbehinderung	Seite 6
3.3 Mit auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS)	Seite 6
3.4 Gehörlose/taube Schülerinnen und Schüler/Gebärdensprachnutzer	Seite 6
4. Pädagogisch-didaktische Maßnahmen	
4.1 Räumliche Bedingungen	Seite 6
4.1.1 Raumakustik	Seite 6
4.1.2 Sitzordnung	Seite 7
4.1.3 Sitzplatz	Seite 7
4.1.4 Lichtverhältnisse	Seite 8
4.2 Technische Bedingungen	Seite 8
4.2.1 Hörhilfen	Seite 8
4.2.2 Drahtlose Akustische Übertragungsanlage (DAÜ)	Seite 8
4.2.3 Schülermikrofon	Seite 9
4.2.4 Klassenraumbeschallung/Soundfield	Seite 9
4.2.5 Verwendung der Höranlage für Tonträger und Filme Klassenraumbeschallung/Soundfield	Seite 10
4.2.6 Dokumentenkamera	Seite 10
4.3 Persönliche Bedingungen	Seite 10
4.4 Lehrersprache, Lehrerverhalten	Seite 11
4.5 Hinweise für diverse Unterrichtsfächer	Seite 11
4.5.1 Sprachen/Musik	Seite 11
4.5.2 Mint-Fächer (Mathematik, Biologie, Chemie, Physik und Informatik)	Seite 12
4.5.3 Kunst, Sachkunde, Politik und Wirtschaft, Geschichte, Geografie, Religion, Ethik und Philosophie	Seite 12
4.5.4 Sport	Seite 12
5. Leistungsbeurteilung und Nachteilsausgleich	
5.1 Nachteilsausgleich – Was ist das?	Seite 12
5.2 Verfahrensfragen – Wer entscheidet über Maßnahmen?	Seite 12
5.3 Mögliche Hilfen und Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung	Seite 12
Benotung	Seite 13
Klassenarbeits- und Prüfungssituationen	Seite 13
5.4 Rechtlicher Rahmen	Seite 13
6. Hessenweite Information und Beratung	
Übergeordnete Struktur der üBFZ mit dem FSP Hören	Seite 14
Beratungstätigkeiten für Schülerinnen oder Schüler mit Hörbehinderung im Sinne des Empowerment	Seite 14
Beratungstätigkeit für Schule und Unterricht	Seite 14
Beratungstätigkeit für Eltern	Seite 14
Informationsveranstaltungen und Fortbildungen	Seite 15
Aufgaben der Pädagogischen Audiologie als Teilbereich der üBFZ-Arbeit	Seite 15
Adressen der überregionalen Beratungs- und Förderzentren (üBFZ) mit dem FSP Hören	Seite 16
Zuständigkeitsregionen für vorbeugende Maßnahmen und inklusive Beschulung im FSP Hören	Seite 17
Adressen von Selbsthilfe/Fachverbänden/Jugendtreffs	Seite 18
Weitere wichtige Informationen und Empfehlungen	Seite 18
Abkürzungen	Seite 18
Comic „Deaf in school Utopia“	Seite 19
Fingeralphabet	Seite 20

Einleitung

Liebe Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Interessierte,

immer mehr Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung besuchen heute allgemeine Schulen in Hessen. Durch eine frühere und bessere Versorgung und Förderung ist es immer häufiger für sie möglich, in einer allgemeinen Schule ihrem entsprechenden Bildungsgang zu folgen.

Dennoch stellt der Schulalltag für Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung keine einfache Situation dar. Sie stehen häufig vor besonderen Herausforderungen. Eine Hörschädigung ist oftmals eine unsichtbare Behinderung. Viele Schülerinnen und Schüler hören und verstehen schlechter als sie sprechen. Viele bedienen sich auch einer sogenannten „Verstecktaktik“ und melden nicht zurück, wenn sie etwas nicht verstanden haben, um nicht aufzufallen. So hat man auf den ersten Blick den Eindruck, die Schülerinnen und Schüler verstünden alles und seien voll integriert. Die Probleme werden erst beim genaueren Hinsehen und im Gespräch bemerkt.

Dieser Ratgeber ist als Hilfe für den Unterrichtsalltag gedacht. Um eine erfolgreiche Inklusion zu erreichen, bedarf es viel Sensibilität und Verständnis seitens aller Beteiligten und ein ‚selbstbehauptendes‘ Auftreten der Schülerin oder des Schülers mit Hörbehinderung. Die erste Barriere ist meistens das fehlende Wissen über die Behinderung, die Art der Versorgung und die Kenntnisse über eine gelingende Kommunikation. Eine Aufklärung kann in Form einer Fragerunde stattfinden. Hier können Fragen gestellt werden, die den Alltag und Umgang mit Taubheit, Schwerhörigkeit und Hörhilfen betreffen. Die zuständige Förderschullehrkraft des Teams Vorbeugende Maßnahmen kann mit passendem Anschauungsmaterial oder einer Schwerhörendensimulation maßgeblich zu einer erfolgreichen Sensibilisierung beitragen.

Uns ist wichtig zu betonen, dass nicht alles für jede Schülerin oder für jeden Schüler mit Hörbehinderung gilt und natürlich nicht jede und jeder alle Maßnahmen braucht. Es ist vielmehr eine Sammlung von Anregungen, aus der man in engem Austausch mit der Schülerin oder dem Schüler sowie den weiteren Beteiligten auswählen kann, was für die individuelle Situation passt.

Sicher ergeben sich nach den vielen Stichworten und Anregungen Fragen, wie zum Beispiel wie, wo und wann die unterschiedlichen Maßnahmen beantragt werden können bzw.

welche im Einzelfall wichtig und hilfreich sind. Hierzu steht für jede gehörlose/taube Schülerin oder Schüler sowie für jede Schülerin oder Schüler mit Hörbehinderung und dessen Umfeld eine Fachkraft aus dem Team der vorbeugenden Maßnahmen der überregionalen Beratungs- und Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Hören für die gesamte Schullaufbahn zur Verfügung.

Um einen selbstbewussten Umgang mit der eigenen Hörbehinderung zu entwickeln und Experte in eigener Sache zu werden, empfehlen wir allen Schülerinnen und Schülern einen Austausch mit Gleichgesinnten. Dazu gibt es günstige Kinder- und Jugendangebote außerhalb der Schulzeit, die von interessanten Freizeittreffen bis zu wertvollen Empowerment-Trainings oder individuellen Beratungsangeboten reichen. Vielen haben die dabei neu gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse Mut gemacht, im Unterricht neue Maßnahmen auszuprobieren und sich gestärkt den Hör- und Verstehenschwierigkeiten in der Schule oder der Freizeit zu stellen.

Wir freuen uns über das Interesse und Engagement zum Schulbesuch mit Hörbehinderung und hoffen, dass dieser hessische Ratgeber eine gute Unterstützung darstellt.

Das vorliegende Handout verdanken Sie der Kooperation der Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e. V. mit den vier hessischen überregionalen Beratungs- und Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Hören und Redaktionsmitglied Sabine Voss.

Der Ratgeber wurde zuerst vom Team des Sonderpädagogischen Dienstes Hören – insbesondere von Dorina Müller und Uta Braasch – der Erich-Kästner-Schule, dem SBBZ mit Förderschwerpunkt Hören und Sprache, in Karlsruhe erstellt. Dankenswerterweise wurde die Anpassung/Übertragung für Hessen gestattet.

Der weitere große Dank gilt der finanziellen Unterstützung durch die krankenkassenindividuelle Projektförderung der Barmer. Zusätzlich zu der digital verfügbaren Version über die Website können Handouts z. B. für die Klassenkonferenz, das Lehrkräftezimmer oder einfach für einen schnellen Zugriff im Klassenraum von der Elternvereinigung zur Verfügung gestellt werden.

Im Namen des Vorstands

Nicole Schilling	Jana Wilsch
1. Vorsitzende	Beisitzerin

Impressum:

Schulbesuch mit Hörbehinderung
– ein Ratgeber für Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler, Eltern und Interessierte – 2. überarbeitete Auflage, Druckdatum 10/2025

Herausgeber:

Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e. V.
c/o Nicole Schilling,
Ginsterweg 3a, 61239 Ober-Mörlen
E-Mail: info@elternvereinigung-hessen.de
www.elternvereinigung-hessen.de

Bildnachweis: Die Comic-Bilder „C14 der schwarze Luchs“ wurden von Mara Dumitru, 14 Jahre, gemalt. Das Soundfield-Bild mit Keks hat die 16jährige Schülerin Sarah Schilling für ihre Klasse erstellt.

Layout: Ellen Nassois

Druck:

Print Pool GmbH
Auf dem kleinen Feld 15a, 65232 Taunusstein

Auflage: 2000

Der Druck dieses Ratgebers wurde durch die finanzielle Unterstützung von der Barmer im Rahmen der krankenkassen-individuellen Projektförderung ermöglicht. Für die Inhalte ist die Elternvereinigung hörgeschädigter Kinder in Hessen e. V. verantwortlich.

BARMER

2. Inklusion und weitere Begriffe

Der Begriff Inklusion ist heute in aller Munde, aber im Schulalltag gibt es viel Verwirrung, was damit gemeint ist. Daher möchten wir hier einen kurzen Überblick geben, welche Möglichkeiten der Beschulung es momentan in Hessen gibt.

2.1 Besuch einer allgemeinen Schule ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

Viele Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung sind in der Lage, mit Hilfe technischer Versorgung, personeller Hilfen und spezieller pädagogischer Maßnahmen dem Bildungsangebot der allgemeinen Schule gut zu folgen. Sie werden von ihren Eltern an der zuständigen Schule am Wohnort angemeldet.

Sie haben ein **Anrecht auf hörgeschädigtenspezifische Vorbeugende Maßnahmen (VM)** durch das zuständige überregionale Beratungs- und Förderzentrum (üBFZ) mit dem Förderschwerpunkt Hören.

Es ist das Ziel, gute Lernbedingungen zu schaffen, damit der bestmögliche Schulabschluss erreicht werden kann.

2.2 Schulbesuch mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Hören

Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung, die zusätzlich zu der technischen Versorgung und spezieller pädagogischer Maßnahmen weiterer Unterstützung bedürfen, haben **Anspruch auf einen sonderpädagogischen Förderbedarf**.

Um den Anspruch festzustellen, muss zunächst ein sonderpädagogisches Überprüfungsverfahren stattfinden. Es wird eine Förderdiagnostische Stellungnahme durch eine Förderschullehrkraft des zuständigen üBFZ erstellt und schließlich durch die Schulleitung der allgemeinen Schule abgestimmt, nachdem ein Förderausschuss stattgefunden und einstimmig die Anspruchsfeststellung empfohlen wurde. Diese Empfehlung muss vom zuständigen Schulamt genehmigt werden. Erst dann kann der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Schwerpunkt Hören durch die Schulleitung der allgemeinen Schule festgestellt werden.

Mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Förderangebot kann eine inklusive Beschulung an einer allgemeinen Schule gewählt oder eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören besucht werden. Die Eltern haben das Wahlrecht, ob eine Anmeldung an ei-

ner wohnortnahen, allgemeinen Schule, an einer der vier hessischen Förderschulen mit Förderschwerpunkt Hören oder einer anderen Förderschule mit dem entsprechenden Angebot, sowie Privatschulen erfolgt.

Diese und weitere Begriffe werden auch in den „Empfehlungen für den Unterricht und die Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung“ des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen aufgegriffen. Dabei wird genauer auf die unterschiedlichen Hörschädigungen und Kommunikationsformen eingegangen.

2.3 DGS Deutsche Gebärdensprache

Die Deutsche Gebärdensprache (DGS) ist sprachwissenschaftlich definiert als natürlich entstandenes vollwertiges Sprachsystem, das sich verschiedener Einheiten zur Übermittlung von Bedeutungen bedient. Dazu zählen

- Handform, Handstellung, Ausführungsort und Bewegungsrichtung
- Mimik, Gestik und Körperhaltung
- Raumaufbau
- visuell-gestische Modalität

Die DGS ist seit dem Jahr 2002 in Deutschland als eigenständige Sprache anerkannt. Sie verfügt über eine eigene Grammatik, Syntax und Wortschatz.

2.4 Fingeralphabet

Das Fingeralphabet ist ein manuelles Buchstabiersystem. Es dient dazu, Eigennamen, Fremdwörter oder unbekannte Begriffe aus der Lautsprache zu buchstabieren. Dabei stehen unterschiedliche Handformen für die einzelnen Buchstaben des Alphabets. Das Fingeralphabet ist jedoch kein Ersatz für die Deutsche Gebärdensprache, sondern ein ergänzendes „Werkzeug“.

2.5 AVWS

Ferner gibt es eine kleine Anzahl von Schülerinnen und Schülern, bei denen eine auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS) diagnostiziert wurde. Bei ihnen ist das periphere Hörvermögen unauffällig, jedoch zeigen sich Schwierigkeiten in der auditiven Verarbeitung und Wahrnehmung. Bei Fragen oder Unklarheiten zur AVWS oder einer Diagnose stehen die pädagogisch-audiologischen Beratungsstellen der vier hessischen üBFZ Hören zur Verfügung.

3. Warum ist die Hörbehinderung eine Herausforderung?

3.1 Die besondere Situation von Schülerinnen und Schülern mit Hörbehinderung

- Je nach Grad der Hörschädigung sind die Schülerinnen und Schüler meist mit Hörgeräten oder Cochlea

Implantaten versorgt. Diese Geräte verbessern die Hörsituationen meist erheblich, sie können die Hörschädigung jedoch **nicht völlig kompensieren**. Das Hören mit Hörhilfen ist nicht vergleichbar mit dem Sehen mit



einer Brille. Das Hören kann verzerrt sein, manche Töne fehlen ganz. Nebengeräusche können im gleichen Maße verstärkt werden wie Nutzschall. Dies kommt auf die individuelle Einstellung des Gerätes an.

- Je nach individueller Hörschädigung und Situation sind die Schülerinnen und Schüler auf zusätzliche Hilfen wie das **Mundbild** oder den **Kontext** angewiesen, um Sprache gut verstehen zu können.
- Bei einigen Schülerinnen und Schülern kann eine verzögerte Hör- und Sprachverarbeitung vorliegen, so dass sie Schwierigkeiten haben, den Unterrichtsgesprächen zu folgen.
- Das **Hören im Störschall** (Nebengeräusche, mehrere Menschen sprechen gleichzeitig) ist für Menschen mit Hörbehinderung besonders schwierig. Sie können den Nutzschall (das, was man hören möchte) nicht so gut aus Umgebungsgeräuschen heraus„filtern“. Sie brauchen einen größeren Lautstärkeunterschied zwischen Nutzschall und Störschall. Das Zuhören verlangt ihnen mehr Konzentration ab. Diese Situation ist im Schulalltag sehr häufig.



Ups! Das geht besser!! Denn ob es egal ist, möchte man selbst entscheiden, dafür muss man es aber verstanden haben.

- Auch das **Richtungshören** fällt schwerer. Sie brauchen länger, um herauszufinden, wo ein Geräusch herkommt oder wer gerade spricht.

- Die erhöhte Hörkonzentration führt zu **früherer Ermüdung**.
- Die **Hörmerkspanne** ist oft kürzer als bei anderen Schülerinnen und Schülern.
- Die Schülerinnen und Schüler können meistens **nicht gleichzeitig zuhören** und **schreiben**. Sie brauchen daher beim Diktieren/Mitschreiben mehr Zeit.
- Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung können einen verzögerten **Sprachentwicklungsstand** haben. Aber auch mit einer altersgemäßen Sprachentwicklung können immer wieder Probleme mit selten benutzten Begriffen auftreten.
- Die Teilnahme an der Klassengemeinschaft ist erschwert, da sie bei vielen Gesprächen nicht alles mitbekommen, zum Beispiel
 - in der Hofpause
 - Flüstergespräche im Unterricht
 - 5-Minuten-Pause im Klassenzimmer
 - In Straßenbahn und Bus
 - Witze und Ironie werden oft nicht verstanden, weil oft die Wahrnehmung für die feinen Zwischentöne fehlt



Die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung wächst in einem lautsprachlich orientierten Umfeld auf und wird überwiegend in Lautsprache unterrichtet. Unabhängig von der vorwiegend genutzten Kommunikationsform, kann der Einsatz von Gebärdensprache oder einer Verschriftlichung wichtig für die individuellen bildungsrelevanten Bedürfnisse sein. Die Teilhabe in Deutscher Gebärdensprache sieht den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetschern beziehungsweise für die Verschriftlichung den Einsatz von Schriftdolmetschenden während des Unterrichts vor.

Verstehen ist für Menschen mit Hörbehinderung meist eine **Kombination** aus akustisch Wahrgenommenem (Hören), visuellen Informationen wie Mundbild oder Körpersprache und dem Kontext.

Die Schülerinnen und Schüler sind daher **auf besondere Maßnahmen angewiesen**, die sich meist ohne großen Aufwand in den Schulalltag integrieren lassen. Auf diese wird in den nächsten Kapiteln eingegangen.

3.2 Mit einseitiger Hörbehinderung

Einseitig hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler hören auf einem Ohr normal oder fast normal. Dadurch konnten sie in der Regel einen **normalen Spracherwerb** durchlaufen. Das andere Ohr ist je nach individueller Ausgangslage deutlich schlechter hörend bis völlig gehörlos/taub.

Diese Schülerinnen und Schüler sind im Hören **in ruhigen Einzelsituationen unauffällig**, erleben aber im Unterricht die unter 3.1 genannten Herausforderungen mit den folgenden Beeinträchtigungen im Besonderen:

- Das **räumliche Hören** ist deutlich eingeschränkt bis unmöglich. Sie brauchen länger, um herauszufinden, wo ein Geräusch herkommt oder wer gerade spricht.
- Die Schülerin oder der Schüler hören insgesamt etwas **leiser**.
- Das **Hören im Störschall** (Nebengeräusche, mehrere Menschen sprechen gleichzeitig) ist für diese Schülerinnen und Schüler besonders schwierig.
- Die Beeinträchtigungen und damit verbundene Herausforderungen werden häufig unterschätzt.

3.3 Mit auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS)

Zusätzlich zu den unter 3.1 genannten Herausforderungen, ist bei Menschen mit AVWS zu bedenken, dass sie anders hören: Manches unerträglich laut, anderes wird gar nicht wahrgenommen. Der Aufenthalt in Menschenmassen wird bei einigen zur Qual. Als technische Hilfsmittel stehen nur drahtlose Übertragungsanlagen bei einer

diagnostizierten Problematik im Unterricht/Störfall bereit. Außerdem hilft es auf eine gute Raumakustik zu achten, sowie die hörgeschädigten-pädagogische Methodik und Didaktik anzuwenden.

3.4 Gehörlose/taube Schülerinnen und Schüler/Gebärdensprachnutzer

Die unter 3.1 geschilderte besondere Situation trifft ebenso auf gehörlose/taube oder schwerhörige Schülerinnen und Schüler zu, die Gebärdensprache nutzen. Sie sind zusätzlich in besonderem Maße visuell orientiert. Der Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern im Unterricht kann erforderlich sein, sofern die Schülerinnen und Schüler die deutsche Gebärdensprache nutzen. Hierbei werden alle lautsprachlichen Äußerungen simultan in die Deutsche Gebärdensprache und die gebärdensprachlichen Äußerungen in die Lautsprache gedolmetscht. So kann eine mündliche Mitarbeit im Unterricht gewährleistet und durch die Lehrkraft bewertet werden. Zu beachten ist hierbei:

- Ermüdung wegen des durchgehenden Blickkontaktes mit Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern
- Erlernen/Merken fällt schwerer, wenn Inhalte nicht schriftlich gegeben werden
- Gleichzeitig auf die Dolmetschenden schauen und mit-schreiben geht nicht.
- Das Schreibenlernen erfolgt nicht durch das Hören, sondern über die Ganzwortmethode. Eine Anlauttabelle oder das Zerlegen von Wörtern in Silben sind nicht hilfreich.

Nicht alles kann in der Schule vermittelt werden! Die besten Tipps und Ratschläge haben oft Gleichgesinnte oder diejenigen, die ihre Schulzeit gerade beendet haben. In Regelschülerseminaren der Bundesjugend, dem Verband junger Menschen mit Hörbehinderung e.V. oder bei den Empowerment-Trainings OHRENSTARK der Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige kann man sich außerhalb der Schule treffen, viel Neues erfahren, ausprobieren und Experte in eigener Sache werden. Dabei entstehen oft langjährige Freundschaften.

4. Pädagogisch-didaktische Maßnahmen

4.1 Räumliche Bedingungen

4.1.1 Raumakustik

Klassenzimmer haben oft **sehr hohe Nachhallzeiten** auf Grund ihrer großen, harten Flächen. Helfen können hier **Raumakustikdecken, Schallschlucker an der Rückwand, Teppichboden oder trittschallarmer Boden etc.**

Entsprechende bauliche Maßnahmen müssen über die Schulleitung beim Schulträger frühzeitig beantragt werden, so dass die Baumaßnahme in den Schulferien durchgeführt werden kann. Die DIN Norm 18041: 2016 „Hörsamkeit in Räumen“ regelt die Nachhallzeit in Unterrichtsräumen.



So kann eine Situation für eine Schülerin oder einen Schüler aussehen. Es ist daher hilfreich, wenn allen in der Klasse bekannt ist, was eine Hörbehinderung bedeutet.

Bei Einzel- oder Gruppenarbeit bietet es sich an, andere, ruhigere Räume oder Tische im Gang oder Nebenraum zu nutzen.

4.1.2 Sitzordnung

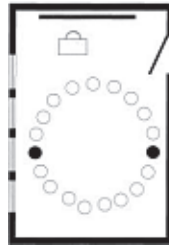
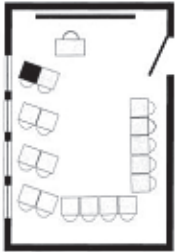
Für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler ist eine **offene Sitzform** gegenüber einer Reihensitzform vorzu-

ziehen, denn so können sie nicht nur die Lehrkraft, sondern auch ihre Mitschülerinnen und Mitschüler besser sehen und aufgrund des Mundbildes verstehen.

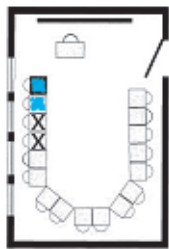
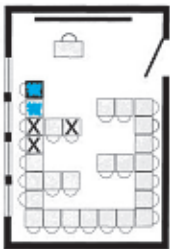
Im Folgenden sind einige günstige und ungünstige Sitzformen abgebildet. Der geeignetste Platz ist immer schwarz markiert.

Optimale Sitzordnung:

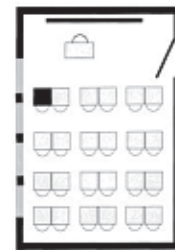
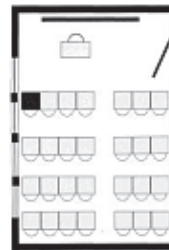
Günstige Sitzordnung im Stuhlkreis: Gegenüber vom Lehrer



Günstige Sitzordnungen:



Ungünstige Sitzordnungen



Einige dieser Abbildungen sind in Anlehnung an: Löwe, Armin: Hörgeschädigte Kinder in Regelschulen, 1985

4.1.3 Sitzplatz

Darauf sollte bei der Auswahl des Sitzplatzes geachtet werden:

- Sitzplatz am Fenster, möglichst mit dem **Rücken zum Fenster** (vermeidet Blenden und sorgt für eine bessere Beleuchtung der anderen Gesichter)
- Möglichst weit **vorne sitzen** (kurzer Abstand zur Lehrkraft)
- Blickkontakt zur Lehrkraft, aber auch zu möglichst vielen Mitschülerinnen und Mitschülern ermöglichen (viele sind zum Verstehen auf das Mundbild angewiesen)
- „Unruhige“ oder „zappelige“ Sitznachbarn vermeiden
- Bei **einseitig Hörgeschädigten**: das besser hörende Ohr sollte der Lehrkraft und möglichst vielen Mitschülerinnen und Mitschülern zugewandt sein. Hier ist manchmal die Reihensitzform der U-Form vorzuziehen. Die Schülerin oder der Schüler sollte dann mit dem schlechteren Ohr ganz an der Wand/dem Fenster sitzen.
- Sitzordnung bzw. den Sitzplatz der Schülerin oder des Schülers mit Hörbehinderung **nicht rotieren lassen**.
- Sitzt eine Schülerin und ein Schüler mit Hörbehinderung frontal, kann ein **Drehstuhl** das Umdrehen zu den Mitschülerinnen und Mitschülern erleichtern

Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung berichten, dass die Zuteilung eines Platzes nicht pauschal erfolgen sollte. Es wurde als nachteilig empfunden,

- wenn durch die Sitzplatz-Zuteilung ausnahmslos ganz vorne oder am Rand eine Außenseiter-Position, ein Platz am Rande des Klassengeschehens, bestärkt wurde.
- wenn gegenüber der Klasse der Eindruck suggeriert wird, dass die Lehrkraft und die Schülerin oder der Schüler mit Hörbehinderung ein Team bilden. Mit dem Image ‚Schützling der Lehrkraft‘ zu sein, fällt die Integration in die Klassengemeinschaft schwerer.

Wie bei anderen Maßnahmen wird auch hier empfohlen, die Sitzplatzwahl im Vorfeld mit der Schülerin oder dem Schüler mit Hörbehinderung, die häufig die besondere Hör- und Verstehanstrengung des Schulalltags (noch) nicht kennen, abzusprechen und auszuprobieren.

Die individuelle Situation und Persönlichkeit können dabei eine Rolle spielen: bei hoher Eigeninitiative und gutem Selbstbewusstsein, kann ein Sitzplatz weiter hinten gewählt werden (zum Beispiel die mit X eingezeichneten Plätze im Bild). Bei dieser Situation wird empfohlen eine drahtlose akustische Übertragungsanlage (DAÜ) zu nutzen. Zum Kennenlernen, bei Unsicherheit oder Unterstützungsbedarf, kann ein Sitzplatz in der Nähe der

Lehrkraft besser geeignet sein. Es ist in jedem Fall immer von Vorteil, wenn die Schülerin oder der Schüler mit einer Freundin oder einem Freund (z. B. aus Kindergarten/Grundschule) zusammengesetzt werden kann (siehe blaue Markierungen).

4.1.4 Lichtverhältnisse

Um visuelle Informationen wie das Mundbild zum Verstehen benutzen zu können, braucht es gute Lichtverhältnisse. Eine Blendung ist zu vermeiden und Gesprächspartner sollten nicht im Gegenlicht stehen, weil man sonst nur die Silhouette des Kopfes erkennen kann. Das **Klassenzimmer** sollte insgesamt **gut beleuchtet** sein.

4.2 Technische Bedingungen

4.2.1 Hörhilfen

Hörgeräte:

Hörgeräte nehmen den Umgebungsschall durch ein kleines Mikrofon auf, der Schall wird dann im Hörgerät (individuell an den Hörverlust angepasst) verstärkt und durch den Schlauch und das Ohrpassstück in den Gehörgang geleitet.

WICHTIG:

- Auch mit Hörgeräten hört man nicht wie eine gut hörende Person. **Das Hörgerät kann den Hörverlust nicht voll ausgleichen.**
- Es sollten immer Ersatzbatterien für das Hörgerät zur Hand sein und eine Reserve im Klassenzimmer/in der Schule lagern. Ausgenommen sind Akku-Hörgeräte.

Knochenleitungshörgeräte:

Schülerinnen und Schüler, die zum Beispiel eine Ohrmuschelfehlbildung haben und deren Gehörgang verschlossen ist, können kein reguläres Hinter-dem-Ohr-Gerät tragen. Der Schall kann auch über den Schädelknochen wahrgenommen werden. Bei diesen Schülerinnen und Schülern sitzt ein kleines „Kästchen“ hinter dem Ohr auf dem Schädelknochen (mit Stirnband, Bügel oder Implantat befestigt), vermehrt inzwischen auch mit Kleber (AdHear). Es wandelt den Schall in Vibrationen um, die dann an den Knochen weitergegeben werden.

Cochlea Implantate (CI):

Schülerinnen und Schüler, die so schlecht hören, dass sie auch mit Hörgeräten kein zufrieden stellendes Sprachverstehen entwickeln können, tragen häufig ein oder zwei Cochlea Implantate.

Über ein Mikrofon nimmt das CI den Umgebungsschall auf und wandelt ihn in einem Sprachprozessor in elektrische Signale um. Durch eine Spule am Kopf werden die Signale in die Elektrode, die sich in der Hörschnecke bzw. im Innenohr befindet, gesendet. Über die Elektrode wird der Hörnerv stimuliert. Das Gehirn interpretiert diese Signale als Hörreize. Achtung: Die Schülerinnen und Schüler brauchen mehrere Monate bis Jahre, um mit dem Implantat hören zu lernen. **Die Hörfähigkeit mit CI**

ist individuell sehr verschieden und ist auf jeden Fall nicht mit normalem Hören zu vergleichen.

WICHTIG:

Ersatzbatterien für das CI sollten ebenfalls immer zur Hand sein. Häufig blinkt das CI, kurz bevor die Energie der Batterien aufgebraucht ist.

4.2.2 Drahtlose Akustische Übertragungsanlage (DAÜ)

Die DAÜ ist ein zusätzliches Hilfsmittel, das gerade im Unterricht von großem Nutzen ist. Sie ermöglicht es, **in einer geräuschvollen Umgebung den Sprecher besser zu verstehen**. Die Sprecherin oder der Sprecher (z. B. die Lehrkraft) trägt dabei einen Sender mit integriertem Mikrofon, die Schülerin oder der Schüler nutzt einen zugehörigen Empfänger, der direkt an die Hörgeräte oder das CI integriert wird. Nun wird das Gesagte digital direkt zu den Schülerinnen und Schülern übertragen (ohne zusätzliche Verstärkung). So wird die Entfernung überbrückt und die Nebengeräusche werden ein wenig unterdrückt.

Hinweise zum Umgang mit DAÜ:

Die DAÜ hängt man mit einer Schlaufe um den Hals und sollte möglichst mittig am Körper getragen werden. Die Entfernung zum Mund sollte ungefähr 10-20 cm, eine gute Handlänge, betragen. Die DAÜ überträgt auch Nebengeräusche in der Umgebung des Mikrofons. Es ist wichtig, darauf zu achten, dass das **Mikrofon nicht verdeckt** ist und **nichts auf dem Mikrofon reibt** (z. B. Tuch, Schal, Halskette). Außerdem gibt es Zusatzmikrofone, die von den Schülern und Schülerinnen genutzt werden können.



Die Höranlage wird vor allem in Frontal-Phasen eingesetzt, wenn überwiegend die Lehrkraft spricht. In anderen Phasen die DAÜ und Zusatzmikrofone ‚stumm‘ (Pausentaste) schalten, um die Schülerin oder den Schüler mit Hörbehinderung nicht zu stören oder zu irritieren.

Die Einweisung der Lehrkräfte und Mitschülerinnen und Mitschüler in die Nutzung der technischen Hilfsmittel sollte frühzeitig eingeplant und idealerweise in den Klassenregeln verankert werden. Hierzu kann Unterstützung über die ÜBFZ/VM-Lehrkraft eingeholt werden.

4.2.3 Schülmikrofon

Beim Benutzen einer Höranlage wird die Lehrperson in der Regel besser von der Schülerin oder dem Schüler mit Hörbehinderung verstanden. Mitschülerbeiträge bleiben aber häufig unverständlich. Daher können zusätzlich Schülermikrofone benutzt werden. Das sind robuste Handmikrofone, die in der Klasse herumgereicht werden können. Es empfiehlt sich, ein Mikrofon für zwei bis fünf Schüler zu nutzen, um Wegezeiten zu vermeiden.



Hinweise zum Umgang mit dem Schülmikrofon:

Das Schülermikrofon funktioniert **nur mit dem Lehrermikrofon** zusammen. Das Lehrermikrofon muss eingeschaltet sein, wenn die Schülermikrofone zum Einsatz kommen sollen.

- Es sollte außerdem darauf geachtet werden, dass die Schülermikrofone nicht missbräuchlich benutzt werden, wie z. B. am/mit dem Mikrofon zu klopfen/zu spielen/zu pusten/reinzuschreien
- Die Schülermikrofone funktionieren auch dann, wenn das Lehrermikrofon stumm geschaltet ist.

Der korrekte Einsatz des Schülermikrofons erfordert ein wenig Übung. Zunächst sollte ausprobiert werden, wie das Weiterreichen des Mikrofons am besten organisiert werden kann. Hier gibt es folgende Möglichkeiten:

- Die ein bis drei Schülermikrofone werden in der Klasse weitergereicht. In kleineren Klassen gut möglich, ist aber relativ zeitintensiv.
- Wenn Tischgruppen von vier bis sechs Schülerinnen und Schülern eingerichtet sind, hat sich ein Schülermikrofon je Tischgruppe bewährt.
- An weiterführenden Schulen wird für einen schnelleren Gesprächsverlauf und flexible Sitzordnungen ein Mikrofon für je zwei Schülerinnen oder Schüler empfohlen.

Sollte der Lautsprecher ausgeschaltet oder nicht vorhanden sein, ist die störungsfreie und korrekte Nutzung der Technik aufmerksam zu verfolgen.

4.2.4 Klassenraumbeschallung/Soundfield

Höranlagen können auch mit einem speziellen Lautsprecher gekoppelt werden und so alle Beiträge von Lehr-



kräften, Schülerinnen und Schülern oder Beiträge über Media-Hub für alle gut hörbar zu machen.

Die Höranlagen inklusive Lautsprecher sorgen für ein besseres Gesprächsklima in der Klasse, da alle in der Klasse die Möglichkeit haben die Lehrperson verstärkt durch Lautsprecher zu hören. Mit der Höranlage erreicht man alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse ohne laute Stimme, selbst diejenigen, die in den hinteren Reihen sitzen.

Technische Probleme werden direkt von der gesamten Klasse bemerkt. Somit liegt die Verantwortung, dass alles funktioniert, nicht nur bei der Schülerin oder dem Schüler mit Hörbehinderung allein, sondern auch bei der Lehrkraft und der Klasse.

Einsatzmöglichkeiten von Höranlage und Schülermikrofonen sowie gegebenenfalls Lautsprecher in verschiedenen Unterrichtssituationen:

- Frontalphasen, Vorträge, Referate
- Diktate
- Bei Lerngängen und Ausflügen (hier kann die Anlage auch an einen Experten weitergegeben werden, der den Schülerinnen und Schülern etwas erklärt)
- Fremdsprachenunterricht insbesondere Hörverstehensaufgaben (Man kann die Anlage auch vor den CD-Player legen oder mittels Media-Hub an zum Beispiel einen CD-Player, Smartphone, Smartboard etc. anschließen).
- Lehrer-Schüler-Gespräche zusätzlich mit Schülermikrofonen (wenn vorhanden)



Situationen, in denen die Anlage stumm beziehungsweise ausgeschaltet werden sollte:

- Einzelarbeit
- In der Pause (die Schülerinnen und Schüler hören sonst unter Umständen Gespräche im Lehrkräftezimmer oder in anderen Situationen mit)
- Sport- und Musikunterricht nach Absprache

Partner- und Gruppenarbeit

Hier können die Mitschülerinnen und Mitschüler die DAÜ oder die Schülermikrofone (bei stumm geschalteter DAÜ) benutzen.

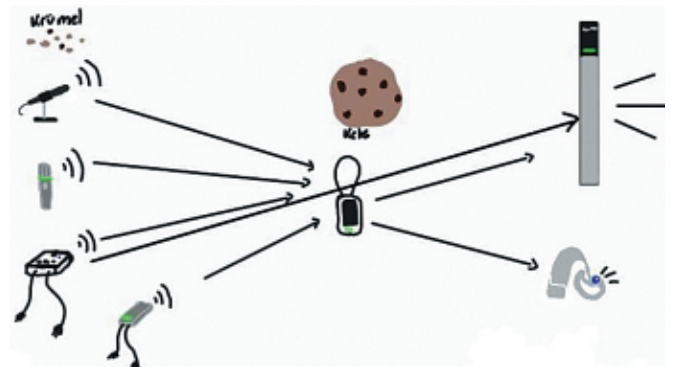
Im **Stuhlkreis** oder bei **Schülerpräsentationen/Referaten** kann die DAÜ beziehungsweise ein Schülermikrofon auch **an die Mitschülerin oder den Mitschüler weitergegeben werden**.

4.2.5 Verwendung der Höranlage für Tonträger und Filme

- Am meisten profitieren die Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung, wenn die Höranlage mit dem Abspielgerät/Computer/Smartphone verbunden wird.
- Dazu kann man das Kabel mit der Kopfhörerbuchse des Abspielgeräts verbinden. Häufig fällt dann der Gerätelautsprecher aus und die Mitschülerinnen und Mitschülerschüler können die Beiträge nur über einen Lautsprecher im Rahmen einer Klassenraumbeschallung hören.
- Immer mehr Schülerinnen und Schüler werden mit bluetoothfähigen Hörhilfen versorgt. Bei Ihnen kann man ein bluetoothfähiges Abspielgerät direkt mit den Hörhilfen verbinden. Auch hier besteht das Problem, dass normalerweise nur ein Gerät angesteuert werden kann, also nicht Lautsprecherbox und Hörhilfen gleichzeitig.
- Möglichkeiten, auditive Medien gleichzeitig der Schülerin bzw. dem Schüler mit Hörbehinderung sowie den Mitschülerinnen und Mitschülern anzubieten:
 - Verwendung eines Abspielgeräts mit einem zweiten Audioausgang (bei Verwendung der Höranlage).
 - Stecken eines „Splitters“ in die Kopfhörerbuchse. Dann kann man Boxen an die eine Öffnung anschließen und die Höranlage an die andere.
- Verwendung eines zweiten Abspielgeräts, über das die Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung parallel das Hörbeispiel hören können (bei Verwendung eines zusätzlichen Tablets/I-Pads könnten auch Filme parallel geschaut werden).
- Für manche Schülerinnen und Schüler ist es auch hilfreich, wenn Sie den Text zum Mitlesen oder zum Vor- und Nachbereiten bekommen.
- Bei Lehrfilmen könnte der Inhalt vorab/danach der Schülerin beziehungsweise dem Schüler mit Hörbehinderung kurz erläutert werden.
- Gibt es keine Anschlussmöglichkeiten, könnte man die DAÜ der Höranlage vor den Lautsprecher legen. Ach-

tung, die Anlage kann nach einiger Zeit im Liegen auch ausgehen.

Förderschullehrkräfte vom Team Vorbeugende Maßnahmen des überregionalen Beratungs- und Förderzentrums mit Förderbedarf Hören stehen bei der Umsetzung gerne beratend vor Ort zur Verfügung.



*Wenn der Keks spricht – schweigen die Krümel
Zusammenspiel der DAÜ (Keks in der Mitte) und aller Empfänger (Krümel) leicht erklärt, Sarah (16)*

4.2.6 Dokumentenkamera

Der Visualisierung kommt durchgängig eine große Bedeutung zu. Z.B. könnten Heftansichten mit Hausaufgaben über eine Dokumentenkamera allen zum Mitlesen zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Persönliche Bedingungen

Für einen erfolgreichen Schulbesuch jeder Schülerin und jedes Schülers ist es wichtig, dass die Eltern, die Fachkraft des üBFZ und die Lehrkräfte der Schule, die die Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbehinderung besuchen sollen, gemeinsam beraten (auch aus der Erfahrung des Kita-Besuches heraus), welche Unterstützung für die Schülerin oder den Schüler am geeignetsten ist. Sinnvoll ist eine laufende Überprüfung, da sich mit steigenden Anforderungen in der Schule der Bedarf ändern wird.

Kann die Schülerin/der Schüler dem Unterricht mit technischen Hilfsmitteln (z.B. Hörgeräten, Lehrer- und Schülermikrofonen) folgen, werden diese Hilfsmittel bei der jeweiligen Krankenkasse i. d. R. vor Schuleintritt beantragt.

Die weitere Anzahl Schülermikrofone, Ladestationen, ein Lautsprecher oder Media-Hub, die für den Unterricht und den Schulbetrieb erforderlich sind, kann beim Schulträger beantragt werden.

Für Teilhabeassistenten, Kommunikationsassistenten, Schriftdolmetschende oder Gebärdensprachdolmetscherinnen oder -dolmetscher ist der Antrag auf Kostenübernahme beim Jugend- oder Sozialamt zu stellen (Zuständigkeit muss im Vorfeld geprüft werden).

In allen Fragen rund um die Ausgestaltung des inklusiven Unterrichts kann die zuständige Fachkraft des überregionalen Beratungs- und Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Hören beraten.

4.4 Lehrersprache, Lehrerverhalten

- Für Ruhe in der Klasse sorgen: Störgeräusche vermeiden (Schwatzen, ständiges Rascheln mit den Arbeitsmaterialien)
- Beim Sprechen: Normale Lautstärke, deutlich, nicht zu schnell (aber auch nicht übertrieben langsam)
- Nicht zur Tafel sprechen
- So wenig wie möglich mit dem Rücken zur Klasse stehen beziehungsweise sich im Klassenraum bewegen, damit das Mundbild der Lehrkraft gut erkannt werden kann (Blickkontakt beziehungsweise Antlitzgerichtetheit), nicht im Gegenlicht stehen
- Wichtige Informationen immer schriftlich geben (z.B. Termine, Hausaufgaben, Leistungsüberprüfung, Inhalte von Klassenarbeiten)
- Verstärkte Visualisierung der Inhalte (Panel, Whiteboard, Tablets, Dokumentenkamera, Folien, Tafel, Bilder, Piktogramme)
- Hörpausen und Entspannungspausen in den Schultag integrieren
- Lautsprecherdurchsagen wiederholen
- Vertretungslehrkräfte über Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung und deren Besonderheiten informieren
- Neue Begriffe, Fremdwörter und Schlüsselwörter anschreiben und gegebenenfalls erklären
- Arbeitsanweisungen klar formulieren (kurze Sätze), kontrollieren, ob sie verstanden wurden (Aber nicht fragen: „Hast du verstanden?“, sondern in dem Sinne „Was sollst du machen?“)
- Gesprächsregeln aufstellen und auf ihre Einhaltung achten (nicht durcheinander sprechen)
- Bei leisen oder undeutlichen Schülerbeiträgen: Wiederholen lassen oder Lehrerecho
- Redebeiträge und Zwischenfragen der Schülerin beziehungsweise des Schülers mit Hörbehinderung zulassen, auch wenn sie manchmal nicht (sofort) verstanden werden und eine Wiederholung nötig ist.
- Einführung einer eigenen Meldetechnik für z.B. Meldung zum Thema, wichtige Rückfrage, Toilette
- Bei Unterrichtsgesprächen Schülerinnen und Schüler immer mit Namen ansprechen (wegen der räumlichen Orientierung)
- Phasen- und Themenwechsel deutlich signalisieren
- Zusammenfassungen wesentlicher Inhalte (auch schriftlich, Stichwörter)
- Diktieren längerer Heftaufschriebe vermeiden (lieber anschreiben oder schriftlich geben)
- Hausaufgabenkontrolle visuell unterstützen (wichtige Ergebnisse anschreiben, Dokumentenkamera)

4.5 Hinweise für diverse Unterrichtsfächer

Für alle Unterrichtsfächer gilt:

- Individuelle Hörschädigung = individuelle Bedürfnisse
- Technische Hilfsmittel nutzen

- Bei Höraufgaben Inhalt schriftlich übergeben oder Tonträger mit nach Hause geben
- Lehrfilme immer mit Untertiteln nutzen oder ebenfalls den Inhalt schriftlich übergeben

4.5.1 Sprachen/Musik

Lesen (in den Eingangsklassen 1 und 2)

- Einsatz von Lautgebärden (zum Beispiel Kieler Lautgebärden)
- Fremde Texte zu Hause üben lassen

Diktat: (siehe auch Kapitel Nachteilsausgleich)

- Wichtig: Die Schülerin beziehungsweise der Schüler mit Hörbehinderung kann nicht gleichzeitig hören und schreiben. Daher dauert es länger.
- Ruhige Atmosphäre schaffen, gegebenenfalls Raumwechsel
- Kein fremdes Mundbild, zum Beispiel von einer Vertretungslehrkraft
- **Langsam, deutlich**, in kleinen Abschnitten und mit mehrfacher Wiederholung (wegen der Hörmerkspanne) diktieren
- Nachfragemöglichkeit zulassen, gegebenenfalls mehrmalige Satzwiederholung
- Keine Bewertung eindeutiger Hörfehler, zum Beispiel dem/den
- Bei ungeübten Diktaten: Wortschatz- und Inhaltshilfen geben (im Bedarfsfall)

Aufsatz und Nacherzählung

- Sicherstellung des Verständnisses, zusätzliche Informationen zur Themenstellung für alle (Solche Hilfestellungen dürfen nicht für Einzelne gegeben werden, wohl aber für alle)
- Einsatz von Wörterbüchern, Duden, Nachschlagewerken, Synonymwörterbücher oder/und Klassenwörterlisten für alle zulassen
- Textvorlage bei der Nacherzählung zum Mitlesen geben (nur während des Vorlesens)

Fremdsprachen

- Mündliche Fragen/Vokabeltest in schriftlicher Form geben
- Aufgabenstellungen übersetzen lassen
- Hörverstehensaufgaben in Klassenarbeiten/bei Prüfungen: Text von der vertrauten Fremdsprachenlehrkraft vorlesen lassen, in schriftlicher Form übergeben oder verlangsamt abspielen
- Diktate (siehe Diktate bei Deutsch)
- Behinderungsspezifische sprachliche Eigenheiten berücksichtigen
- Ermutigung zur mündlichen Mitarbeit als Sicherung der Informationsaufnahme

Musik

- Höraufgaben und Melodieführung können Schwierigkeiten bereiten

- eventuell Aussetzen der Musik-Note (siehe Nachteilsausgleich Kapitel 5 und unter Beachtung der VOGSV)

4.5.2. Mint-Fächer (Mathematik, Biologie, Chemie, Physik und Informatik)

- Signalwörter erklären (Übersichten im Fachraum)
- Kopfrechenaufgaben schriftlich geben, Zwischennotizen zulassen
- Einfache und klar strukturierte Sprache bei Sachaufgaben
- Ausgewogenes Verhältnis von Sachaufgaben und numerischen Aufgaben
- schriftliche Gliederungen, Zusammenfassungen und Systematisierungen
- Besondere Hinweise auf akustische Anteile bei Experimenten, Erläuterungen nicht gleichzeitig mit dem Ablauf des Experiments

4.5.3. Kunst, Sachkunde, Politik und Wirtschaft, Geschichte, Geografie, Religion, Ethik und Philosophie

- Worterläuterungen schriftlich
- Bei Diskussionen/Meinungsaustausch: Hinweise unter „4.4 Lehrersprache, Lehrerverhalten“ beachten

4.5.4. Sport

- Wegen der schlechten Akustik in der Sporthalle (es hallt stark) haben Schülerinnen und Schüler mit Hörbehin-

derung Probleme, die Lehrkraft zu verstehen. Manche Hörbehinderte tragen während des Sportunterrichts auch keine Hörhilfen

Daher ist für alle Sportarten zu beachten:

- Blickkontakt zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sowie zwischen den Schülerinnen und Schülern ist von hoher Bedeutung, da auf Zurufe nicht reagiert werden kann
- Erklärungen möglichst in ruhiger Atmosphäre (zum Beispiel im Sitzkreis) geben, hier Einsatz der Höranlage möglich
- Anleitungen für Spiele und Handlungsabläufe verständlich erklären bzw. vermehrt visuell zeigen
- Visualisieren von Anweisungen und Erklärungen (besonders in der Schwimmhalle)
- Optische Signale vereinbaren, zum Beispiel beim Schwimmen
- Im **Wasser** Mitschülerinnen oder Mitschüler als Ansprechpartner für die Schülerin beziehungsweise den Schüler mit Hörbehinderung einsetzen.
- Bei Gleichgewichtsproblemen: Manchmal geht mit der Hörschädigung auch eine Störung des Gleichgewichts einher. Größere Toleranz bei der Bewertung der Ästhetik der ausgeführten Übung

5. Leistungsbeurteilung und Nachteilsausgleich

5.1 Nachteilsausgleich – Was ist das?

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf haben Anspruch auf **angemessene Maßnahmen**, die Nachteile ausgleichen, die durch ihre Hörbehinderung entstehen – **ohne jedoch die fachlichen Anforderungen zu verändern**. (§7 VOGSV)

Achtung: Das Anspruchsniveau in der Sache selbst darf nicht herabgesetzt werden. Es darf also keine Bevorzugung bei der Notengebung stattfinden.

5.2 Verfahrensfragen – Wer entscheidet über Maßnahmen?

In der Regel beantragen die Eltern formlos einen Nachteilsausgleich, der in enger Absprache mit einer Förderschullehrkraft des Teams der Vorbeugenden Maßnahmen des üBFZ und der Klassenlehrkraft gestaltet wird. Bei der Auswahl von Maßnahmen: Art und Grad der Behinderung beachten, aber auch das **individuelle** Leistungsvermögen. Nicht jede Maßnahme ist bei jeder Schülerin oder jedem Schüler mit Hörbehinderung erforderlich.

Entscheidungen über den Nachteilsausgleich werden von der **Klassenkonferenz** getroffen, insbesondere bei Prüfungen.

In diesem Fall müssen die Eltern schriftlich darüber informiert werden. Die Entscheidung ist dann bindend.

Von der Klassenkonferenz festgelegte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sollten in regelmäßigen Abständen überprüft und verlängert/angepasst werden (Empfehlung: einmal pro Schuljahr).

Eine Förderschullehrkraft des üBFZ sollte in beiden Fällen als Fachpädagoge beraten. Bitte nicht zögern, sich bei Unsicherheiten oder Rückfragen mit dem Team der Vorbeugenden Maßnahmen des zuständigen üBFZ in Verbindung zu setzen.

Schülerinnen beziehungsweise Schüler sowie die Eltern sollten in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden.

Achtung: Maßnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen bei gleichem Lernziel nicht ins Zeugnis eingetragen werden.

5.3 Mögliche Hilfen und Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung

Zu pädagogisch-didaktischen Maßnahmen im Unterricht sind die Hinweise im Kapitel 4 aufgeführt. Im Folgenden wird auf die Benotung und Prüfungssituationen eingegangen.

Benotung

- Notenbildung: schriftliche, mündliche und praktische Leistungen der Schülerin oder des Schülers können anders gewichtet werden als beim Rest der Klasse (geringere Gewichtung der mündlichen Leistung). Es darf aber kein Anteil völlig außer Acht gelassen werden.
- Eine geringere Gewichtung der mündlichen Note ist dann sinnvoll, wenn die Schülerin oder der Schüler auf Grund seiner Hörbehinderung Unterrichtsgesprächen und Diskussionen schwer folgen und sich daher nur schlecht in die Gespräche einbringen kann.

Klassenarbeits- und Prüfungssituationen

• Schriftliche Arbeiten:

Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung brauchen oft mehr Zeit zum Verstehen und Formulieren von Texten. Der Umgang mit Sprache erfolgt bei ihnen oft bewusst und nicht automatisiert. Deshalb kann es sinnvoll sein, ihnen eine **Zeitverlängerung** bei schriftlichen Arbeiten einzuräumen, insbesondere bei textlastigen Arbeiten.

Außerdem ist es sinnvoll, Klassenarbeiten **so früh wie möglich am Tag** zu schreiben. Viele haben am späteren Vormittag bereits so viel Energie für das Zuhören verbraucht, dass sie nicht mehr die nötige Konzentration für eine Klassenarbeit aufbringen können

• Diktate:

Möglich sind Wiederholen der einzelnen Sätze, Blickkontakt und deutliche Artikulation, Nachfragen gestatten, mehr Zeit für Durchsicht und Verbesserung. Auch kann das Diktat in einem Nebenraum **einzeln** diktiert werden. **Nicht erlaubt:** Lückentexte, Vereinfachung oder Reduktion des Textes. Orientierungshilfen zum besseren Textverständnis müssen der gesamten Klasse gegeben werden

• Aufsätze:

Rechtschreibung wird für alle gleich bewertet und wirkt sich entsprechend des Fehlerindex auf die Note aus. Dies betrifft bei Klassen- und Prüfungsarbeiten auch Grammatik und Syntaxfehler bei Schülerinnen und Schülern, die Gebärdensprache nutzen.

Aufgabenformulierung bei schriftlichen Arbeiten:

Die Formulierung muss für alle dieselbe sein. Hier kann man generell auf eine kurze, gut verständliche und eindeutige Formulierung achten. Auch zusätzliche Erläuterungen zum sprachlichen Verständnis sind möglich.

• Fremdsprachen:

Hörverstehensaufgaben Das Anschließen der Höranlage an das Abspielgerät oder Verlangsamen des Hörbeispiels sind möglich. Hörverstehensaufgaben können auf Antrag auch in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden. Dies ist auch für die Abschluss-

prüfungen (Hauptschulprüfung/Realschulprüfung/Fachabitur) zulässig.

• Lernstandserhebungen:

Für die Vergleichsarbeit gibt es überarbeitete Versionen, in denen die Aufgabenstellungen sprachlich vereinfacht sind, nicht aber der Inhalt der Arbeit.

• Mündliche Prüfungen:

- Einsatz der Hörtechnik während der Prüfung
- Information der Prüferin bzw. des Prüfers im Vorfeld
- Die **Förderschullehrkraft** kann in Abstimmung mit der Prüfungskommission zur **Unterstützung der Kommunikation** herangezogen werden, die Prüfungszeit muss um die Zeit dieses Einsatzes verlängert werden. Ggf. ist der Einsatz von Schriftdolmetschenden sinnvoll.

- **Prüfungszeitverlängerung**, um der Kommunikation gerecht zu werden.

- Fragen können auch in Schriftform formuliert werden. Dies darf das Prüfungsgespräch aber nicht ersetzen.

• Schriftliche Prüfungen:

Schüler brauchen oft mehr Zeit zum Verstehen und Formulieren von Texten. Der Umgang mit Sprache erfolgt bei ihnen oft bewusst und nicht automatisiert. Deshalb ist ggf. eine **Prüfungszeitverlängerung** notwendig, was im Nachteilsausgleich vorab festgelegt wird.

5.4 Rechtlicher Rahmen

- Grundgesetz Art.3 Abs.1 Gleichheitssatz „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“
- Grundgesetz Art.3 Abs.3 Satz 2. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- Schwerbehindertenrecht: Nachteilsausgleich nach SGB IX, Teil 2, vom 01.07.2001, §126
- Hessische Schulgesetz (HSchG)
- Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)
- Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV §7)
- Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Hören der Kultusministerkonferenz vom 10.05.1996

Gesetzestexte sind nicht sehr ausführlich. Daher gibt es Ausarbeitungen von Hörgeschädigtenpädagogen, die aber auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben. Unsere Informationen basieren auf:

- Bundesweiter Arbeitskreis Integration: Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigungen
- Empfehlungen für den Unterricht und die Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung, Hessisches Kultusministerium, März 2019

6. Hessenweite Information und Beratung¹

Übergeordnete Struktur der üBFZ mit dem Förderschwerpunkt Hören

Die Angebote der üBFZ mit dem Förderschwerpunkt Hören unterstützen ganz individuell die Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbehinderung an allgemeinen Schulen.

„Im Förderschwerpunkt Hören (§ 50 Abs. 1 Nr. 5 des Schulgesetzes) werden Schülerinnen und Schüler gefördert, deren Lernmöglichkeiten und Sprachentwicklung aufgrund eines peripheren Hörverlustes beeinträchtigt sind und die unterschiedlicher Wege der Kommunikation bedürfen. Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die aufgrund einer AVWS nur erschwert lernen können.“ (§ 7 Abs. 5 VOSB).

Die sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungstätigkeit der üBFZ im Förderschwerpunkt Hören ergänzt und unterstützt den inklusiven Unterricht der allgemeinen Schulen. Ziel ist, den Schülerinnen und Schülern entsprechend der individuellen Hörbehinderung gute Lernbedingungen zu schaffen, damit sie den bestmöglichen Schulabschluss erreichen können.

Der jeweilige Einzugsbereich der vier hessischen üBFZ wird in der Grafik (siehe Seite 17) als Zuständigkeitsregion bezeichnet. Schulträger aller üBFZ mit dem Schwerpunkt Hören ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen.

Die Beratungs- und Unterstützungsarbeit ist individuell auf die Schülerin oder den Schüler bezogen und hat deshalb einen konkreten Bezug zum Unterricht in der besuchten Schule. Die Beratung umfasst folgende Personengruppen: Schülerinnen und Schüler mit Hörbehinderung, Mitschülerinnen und Mitschüler, Eltern, alle beteiligten Lehrkräfte sowie die Schulleitungen und weitere Institutionen (zum Beispiel Schulträger).

Beratungstätigkeiten für Schülerinnen oder Schüler mit Hörbehinderung im Sinne des Empowerment zu

- Hörschädigung im Allgemeinen
- Hör- und Kommunikationstaktik
- Sitzplatzauswahl im Klassenraum
- Technik und Hörhilfen: Hörgeräte (HG), Cochlea-Implantat (CI), sonstige Hörimplantate, Drahtlose Akustische Übertragungsanlage (DAÜ)
- (Selbst-)Organisation im Alltag
- Prüfungsvorbereitung
- Übergang Schule – Beruf (Berufsorientierung, Berufswahl und Berufsausbildung)
- Netzwerkarbeit im Bereich der Peer-Group

Beratungstätigkeit für Schule und Unterricht

- Die Vermittlung hörgeschädigtenspezifischer Aspekte im Unterricht (z.B. Gesprächsführung, Visualisierung, Lehrersprache, Sicherung der Kommunikation, etc. sowie Elemente der hörgeschädigtenpädagogischen Fachdidaktik sind zentrale Zielstellungen der Beratung

und Unterstützung im Rahmen von Vorbeugenden Maßnahmen des üBFZ Hören in der jeweiligen allgemeinen Schule oder Förderschule.

- Strukturierte Beratung bei Einschulung und Schulwechsel in Zusammenarbeit mit der interdisziplinären Frühberatungsstelle und/oder der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle des üBFZ Hören durch die Schuleingangsbegleitung.
- Prozessorientierte Schullaufbahnberatung
- Beratung zur Optimierung der Raumakustik (DIN18041: „Hörsamkeit in Räumen“ 2016) in Zusammenarbeit mit den Schulträgern
- Beratungen der Lehrkräfte auf der Grundlage von Unterrichtshospitationen
- Beratende Tätigkeiten und Teilnahme an
 - Förderausschüssen
 - Runden Tischen
 - Klassenkonferenzen (Förderpläne, Nachteilsausgleich, Prüfungsbesprechung ...)
- Einführung in den Gebrauch und die effektive Nutzung der hörtechnischen Hilfsmittel wie Hörgeräte (HG), Cochlea-Implantat (CI), drahtlose akustische Übertragungsanlage (DAÜ)
- Aufklärung und Sensibilisierung zum Thema Hören und Hörschädigung für Lehrkräfte und Mitschülerinnen und Mitschüler
- Informationen über rechtliche Grundlagen
- Empfehlungen zur Anwendung des Nachteilsausgleichs:
 - Unterstützung bei der Aufnahme in den Förderplan und dessen Fortschreibung
 - Anwendung bei Prüfungen
- Kooperation mit Förderschullehrkräften der zuständigen regionalen Beratungs- und Förderzentren (rBFZ)
- Informationen über spezifische Kommunikationsbedingungen bei gehörlosen/tauben oder bilingual erzo-genen Schülerinnen und Schülern:
 - Einsatz der Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher
 - Aufbau einer DGS1-Kompetenz aller Beteiligten
 - Rollenklärung
 - Klärung der Arbeitsbereiche von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern, Lehrkräften, rBFZ und üBFZ
 - Besonderheiten im Fremdsprachen- und Musikunterricht
 - Identitätsbildung

Beratungstätigkeit für Eltern

- Empowerment und „Behinderungsverarbeitung“
- Beratung bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs
- Medizinische Aspekte der Hörschädigung der Schülerin und Schüler

- Zusammenarbeit mit Hörgeräteakustikern sowie Cochlea-Implant-Centren (CIC) zur bestmöglichen technischen Versorgung zur Gestaltung von schulischem Lernen
- Schullaufbahnberatung
- Kommunikationssicherung für gehörlose Eltern
- Netzwerkarbeit im Bereich der Peer-Group
- Informationen über Unterstützungsangebote des üBFZ Hören im Hinblick auf:
 - pädagogisch-audiologische Diagnostik
 - VM in allgemeinen Schulen
 - inklusiven Unterricht
 - Berufs- und Studienorientierung

Informationsveranstaltungen und Fortbildungen

Die üBFZ mit dem Förderschwerpunkt Hören in Hessen führen regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen mit verschiedenen Schwerpunkten durch. Zentrale Inhalte sind hier Informationen zu Hörschädigungen, deren Auswirkung auf Kommunikation und Lernen, methodisch-didaktische Grundlagen für den Unterricht, Hörtechnik, Nachteilsausgleich, Berufs- und Studienorientierung etc. Diese Veranstaltungen können sowohl zentral im üBFZ als auch dezentral in einer anderen Institution stattfinden.

- Lehrkräfte an allgemeinen Schulen und Förderschulen
- Mitschülerinnen und Mitschüler von Schülerinnen und Schülern mit Hörbehinderung, um für die Situation der Hörgeschädigten bzw. des Hörgeschädigten zu sensibilisieren
- Schülerin bzw. Schüler mit Hörbehinderung in allgemeinen Schulen und Förderschulen zu Themen wie: Identität, Empowerment, Hörtechnik, Verhalten gegenüber Hörenden
- Erzieherinnen, Erzieher und Vorklassenleitungen im Hinblick auf die Einschulung
- Frühberatungsstellen im Hinblick auf die Einschulung oder den Betreuungswechsel von Frühförderung zu vorbeugenden Maßnahmen
- Eltern oder auch Familienangehörige zum Beispiel im Rahmen von Eltern- oder Familiennachmittagen
- Lehrkräfte an rBFZ im Sinne der Kooperation zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im Unterrichtsalltag
- Teilhabeassistenzen im Hinblick auf Kooperation zur Unterstützung an der allgemeinen Schule

Erzieherinnen und Erzieher aus Hort oder Ganztagsangeboten v.a. im Hinblick auf Kommunikation

Aufgaben der Pädagogischen Audiologie als Teilbereich der üBFZ-Arbeit

Die Hörentwicklung bei einer Schülerin und Schüler mit Hörbehinderung ist ohne eine optimale Hörtechnik nicht möglich. Die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit von Hörgeräten, Cochlea-Implantaten und drahtlosen akusti-

schen Übertragungsanlagen (DAÜ) muss daher regelmäßig überprüft und abgesichert werden. Zur Optimierung der hörtechnischen Feinanpassung ist eine in geregelten Abständen erfolgende hördiagnostische Datengewinnung Voraussetzung. Ein wesentliches Element ist dabei die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen an der hörtechnischen Versorgung beteiligten Fachdisziplinen. Daraus leiten sich folgende Aufgaben der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle ab:

Diagnostik

- Regelmäßige Erhebung audiometrischer Daten hinsichtlich des peripheren Hörstatus wie auch im Hinblick auf die auditive Verarbeitung und Wahrnehmung als Eingangs- und Verlaufsdiagnostik
- Bestätigung, Ergänzung und Ausdifferenzierung von audiologischen Befunden, auch zur Erkennung eventuell auftretender Progredienzen
- Analyse des Sprachverstehens im Schulalltag, Ableitung von Unterstützungsbedarfen
- Umfassende Überprüfung der Funktionstüchtigkeit und Effektivität der individuellen Hörsysteme vor dem Hintergrund des Hörschadens
- Beratung zur bestmöglichen hörtechnischen Versorgung im unterrichtlichen Kontext und in weiteren pädagogischen Zusammenhängen inklusive der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Kliniken und Pädakustikern
- Überprüfung weiterer individueller Hörhilfen und eingesetzter Zusatztechnik auf ihre Effektivität und individuelle Anpassung
- Einbeziehen psychometrischer Verfahren, unter anderem zur differenzierten Einschätzung des Sprachstandes, der allgemeinen Entwicklung, der emotionalen Entwicklung, der visuellen und auditiven Wahrnehmung und Verarbeitung

Bewertung/unterrichtliche Relevanz

- Pädagogisch-audiologische Gesamtschau auf Schülerinnen und Schüler vor dem Hintergrund der in der Beratungsstelle gewonnenen Erkenntnisse, der vorliegenden externen Daten sowie der pädagogischen Einschätzung aus dem unterrichtlichen Kontext
- Weiterleitung der erhobenen pädagogisch-audiologischen Daten in die Praxis – als Basis für eine diagnosegeleitete hörgeschädigtenspezifische Förderung. Dies beinhaltet die Beratung von Eltern, Lehrkräften und betroffenen Schülerinnen und Schülern
- Initiierung und Koordination interdisziplinärer Kooperationen und Maßnahmen durch die pädagogische Audiologie
- Erstellung pädagogisch-audiologischer Gutachten

¹Quelle: leistungsverzeichnis_der_ueberregionalen_beratungs- und_foerdezentren_uebz_fuer_den_foerderschwerpunkt_hoeren_hoer.pdf

Adressen der überregionalen Beratungs- und Förderzentren (üBFZ) mit dem Förderschwerpunkt Hören in Hessen

üBFZ HÖREN	Zuständigkeitsregion
Hermann-Schafft-Schule Am Schlossberg 1, 34576 Homberg/Efze Telefon: 056 81 77 08 22 Fax: 056 81 77 08 18 E-Mail: bfz-hoeren@hss-homberg.de Internet: www.hss-homberg.de	- Landkreis/Stadt Fulda - Landkreis Hersfeld-Rotenburg - Landkreis/Stadt Kassel - Marburg-Biedenkopf (Amöneburg, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Stadtallendorf, Wohratal) - Schwalm-Eder-Kreis - Vogelsbergkreis (Alsfeld, Antrifttal, Grebenau, Kirtorf, Lauterbach, Schlitz, Schwalm-tal, Wartenberg) - Landkreis Waldeck-Frankenberg - Werra-Meißner-Kreis
Johannes-Vatter-Schule Homburger Str. 20, 61169 Friedberg Telefon: 060 31 608-602 Fax: 060 31 608-620 E-Mail: sekretariat-jvs@lwv-hessen.de Internet: www.johannes-vatterschule.de	- Landkreis/Stadt Gießen - Hochtaunuskreis (Bad Homburg, Friedrichsdorf, Oberursel, Steinbach, Usingen, Wehrheim) - Main-Kinzig-Kreis - Stadt Marburg - Marburg-Biedenkopf (Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf, Breidenbach, Cölbe, Dautphetal, Ebsdorfergrund, Fronhausen, Gladenbach, Lahntal, Lohra, Münchhausen, Steffenberg, Weimar, Wetter) - Vogelsbergkreis (Feldatal, Freiensteinau, Gemünden, Grebenhain, Herbstein, Homberg/Ohm, Lautertal, Mücke, Romrod, Schotten, Ulrichstein) - Wetteraukreis
Schule am Sommerhoffpark Gutleutstraße 295–301, 60327 Frankfurt Telefon: 069 605 133-400 Fax: 069 605 133-401 E-Mail: sekretariat@ssp-ffm.de Internet: www.sommerhoffpark.de	- Landkreis Bergstraße - Stadt Darmstadt - Landkreis Darmstadt-Dieburg - Stadt Frankfurt - Landkreis/Stadt Groß-Gerau - Main-Taunus-Kreis (Bad Soden, Eschborn, Kelkheim, Liederbach, Schwalbach, Sulzbach) - Odenwaldkreis - Landkreis/Stadt Offenbach
Freiherr-von-Schütz-Schule Frankfurter Str. 15–19, 65520 Bad Camberg Telefon: 064 34 20 18-0 Fax: 064 34 932-190 E-Mail: sekretariat.fvss@lwv-hessen.de Internet: www.fvss.lwv-hessen.de	- Hochtaunuskreis (Glashütten, Grävenwiesbach, Königstein, Kronberg, Neu-Anspach, Schmitten, Weilrod) - Lahn-Dill-Kreis - Landkreis Limburg-Weilburg - Main-Taunus-Kreis (Eppstein, Flörsheim, Hattersheim, Hochheim, Hofheim, Kriftel) - Rheingau-Taunus-Kreis - Landeshauptstadt Wiesbaden
rBFZ und Sprachheilschule mit Abteilung Hören	Zuständigkeitsregion
Herderschule Am Kappelberg 1, 64285 Darmstadt Telefon: 061 51 1348 34-10 Telefon: 061 51 1348 34-30 E-Mail: herderschule@darmstadt.de Internet: www.herderschule-darmstadt.de	- Zusammenarbeit mit dem üBFZ Schule am Sommerhoffpark - Diagnostikservice für das rBFZ Darmstadt im Bereich Hören (Hörambulanz)
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören (VK bis Kl.4)	Zuständigkeitsregion
Wilhelm-Lückert-Schule Gräfestraße 8, 34121 Kassel Telefon: 05 61 2 23 37 E-Mail: poststelle@lueckert.kassel.schulverwaltung.hessen.de Internet: www.wilhelm-lueckert-schule.de	- Stadt Kassel - Landkreis Kassel

Zuständigkeitsregionen für vorbeugende Maßnahmen und inklusive Beschulung im Förderschwerpunkt Hören



Quelle: Grafik aus Landeswohlfahrtsverband Hessen, Jahresbericht 2023 über die Erfahrungen und Ergebnisse der Mediothek für Schülerinnen und Schüler mit Seh- und Hörbehinderung, Seite 9

Adressen von Selbsthilfe/Fachverbänden/Jugendtreffs

Bundesjugend – Verband junger Menschen mit Hörbehinderung e. V.

<https://www.bundesjugend.de/>

Frankfurter Stiftung für Gehörlose und Schwerhörige

<https://www.gls-h-stiftung.de/>

DGS-Kurse, EuTB, Eltern-Kind Treffen, Empowerment-Training Ohrenstark, Erlebnisausstellung „Hallo Freiheit“

Kleine Lauscher – Selbsthilfegruppe hörgeschädigter Kinder

<http://www.kleine-lauscher.de/>

Regionaltreff Gießen Hörheld*innen

hoerheld.innen@gmail.com

Hand & Ohr gemeinnützige GmbH – Ihr Partner rund um Gebärdensprache und Hörbehinderung

<https://www.hand-ohr.de/>

Deutsche Cochlea Implantat Gesellschaft e.V.

<https://dcig.de/>

Deaf Ohr Alive – Junge Selbsthilfe der DCIG

Treffen, Stammtische junger Menschen mit Hörbehinderung

<https://deaf-ohr-alive.de/>

AVWS Selbsthilfegruppe

avws-selbsthilfe.de

Wichtige weitere Informationen und Empfehlungen



Leistungsverzeichnis der überregionalen Beratungs- und Förderzentren (üBFZ) für den Förderschwerpunkt Hören (HÖR)



Empfehlungen für den Unterricht und die Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung



**Handreichung für die DEUTSCHE GEBÄRDENSPRACHE (DGS) in Hessen
Primarstufe – Sekundarstufe**



Tipps und Leitlinien für Gebärdensprachdolmetscherinnen an Regelschulen



**Glossar
Sonderpädagogische Förderung
Zentrale Begriffe schulischer Inklusion**

CI Cochlea Implantat
DAÜ Drahtlose Akustische Übertragungsanlage
FSP Förderschwerpunkt
HÖR Hören
rBFZ regionales Beratungs- und Förderzentrum

SBBZ Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum
VM Vorbeugende Maßnahmen
VOGSV Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
üBFZ überregionales Beratung- und Förderzentrum

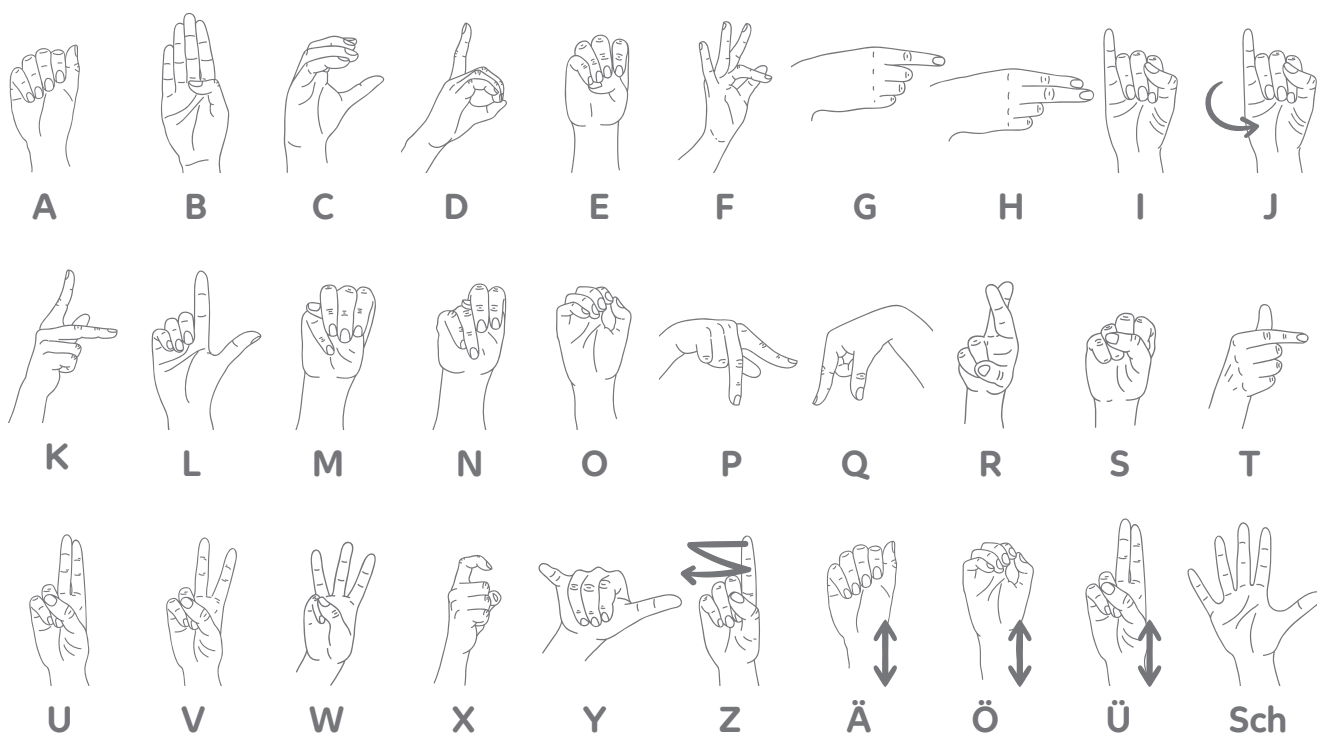
Kurz erklärt: Das Deutsche Fingeralphabet



Alphabet

Das Fingeralphabet ist ein Alphabet mit den Fingern. Es dient dazu, Eigennamen, Fremdwörter oder unbekannte Begriffe aus der Lautsprache zu buchstabieren. Dabei stehen unterschiedliche Handformen für die einzelnen Buchstaben des Alphabets. International gibt

es kein einheitliches Fingeralphabet, weil es sich am Schriftbild der jeweiligen Lautsprache orientiert. Beim Deutschen Einhand-Fingeralphabet werden die Buchstaben mit der rechten (bei Linkshändern mit der linken) Hand vor der Brust ausgeführt.



Solidaritätsgruß: I love you



Gebärdensprachler*innen auf der ganzen Welt zeigen sich mit den Buchstaben I, L, Y, dass sie zusammengehören. Die Buchstaben stehen für „I love you“ (englisch für „Ich liebe dich“). Der Gruß kann auch gezeigt werden, um Solidarität mit Gebärdensprachlerinnen und -sprachlern zum Ausdruck zu bringen.



In Kooperation mit:



Aktion
MENSCH